

Amt-Demmin-Land

Beschlussvorlage für Gemeinde Borrentin

öffentlich

Vertrag zur Beteiligung der Gemeinde Borrentin Photovoltaikanlage Lindenhof

<i>Federführend:</i> Finanzen	<i>Datum</i> 28.06.2023
<i>Bearbeitung:</i> Matthias Fischer	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 20/23/118

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Borrentin (Entscheidung)	31.08.2023	Ö

Sachverhalt

In der Gemeinde Borrentin OT Lindenhof wird eine Photovoltaikanlage entstehen. Es gibt ein Gesetz zur Beteiligung von Kommunen und Bürgern (EEG). Im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) wurde im § 6 die Möglichkeit geschaffen, Kommunen an Solarparks finanziell zu beteiligen. Die rechtssichere Beteiligung von Standortgemeinden am Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV FFA) gilt sowohl für geförderte Solarparks, die über Ausschreibungen des EEGs realisiert werden, als auch für Solarparks, die als PPA-Projekte (PPA = Power Purchase Agreement) ohne Förderung umgesetzt werden. Das EEG 2023 weitet die Möglichkeit der Beteiligung zusätzlich auf Bestandsanlagen aus. Die Beteiligung der Standortkommunen ist freiwillig und muss vertraglich geregelt werden. Die Solarpark Lindenhof GmbH, Schwarzer Weg 2, 18069 Rostock ist Betreiber und von ihr liegt ein Vertragsangebot zur Unterschrift vor. Es wurde vorgestellt. Der Bauausschuss brachte eigene Vorschläge ein, die diskutiert wurden. Die nun vorliegende Version des Vertrages zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Freiflächenanlagen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023 (Neuanlagen) ist mit dem Bürgermeister Herrn Rabe ausgehandelt und beinhaltet die maximale Vergütung von 0,2 ct pro Kilowattstunde, die der Gesetzgeber den Gemeinden einräumt (vgl. § 6 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Satz 4 EEG 2023). Die Vergütung hängt von der tatsächlich eingespeisten Strommenge nach § 4 ab Inbetriebnahme der FFA ab. Überschlägig kann von einer Kapazität von 1000 kW je ha ausgegangen werden. Bei 100 ha also 100.000 kW. Je Hektar erhält man im Jahr etwa 700 kWh – also insgesamt 70 Mio. Kilowattstunden. Dabei könnte man von einer jährlichen Zahlung von 140.000 € ausgehen. Diese Angabe ist unter Vorbehalt zu sehen, weil aus der jetzigen Sicht nicht alle begünstigenden- oder hinderlichen Aspekte bekannt sind. Sie soll dazu dienen, in etwa eine Größenordnung zu benennen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt den vorliegenden Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Freiflächenanlagen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023 (Neuanlagen) mit dem Betreiber der Solarpark Lindenhof GmbH, Schwarzer Weg 2, 18069 Rostock abzuschließen. Der Bürgermeister und sein Stellvertreter werden ermächtigt den Vertrag

abzuschließen und zu unterzeichnen.

Finanzielle Auswirkungen

Jährliche Einnahmen in Abhängigkeit von der eingespeisten Strommenge in Höhe von 0,2 ct/kWh ohne Gegenleistung.

Anlage/n

1	Vertrag § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG (öffentlich)
---	---

**Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Freiflächenanlagen
gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023 (Neuanlagen)**

zwischen

Solarpark Lindenhof GmbH

Schwarzer Weg 2

18069 Rostock

im Folgenden „**Betreiber**“,

und

Gemeinde Borrentin, vertreten durch Bürgermeister Peter-Heinrich Rabe,

Goethestr. 43

17109 Demmin

im Folgenden „**Gemeinde Borrentin**“,

jeder im Folgenden auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**die Parteien**“.

Präambel

Der Betreiber plant die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächensolaranlage. Die Freiflächensolaranlage besteht aus mehreren Modulen und damit aus mehreren Solaranlagen i. S. d. § 3 Nr. 1 und 41 EEG 2023.¹ Jede dieser Solaranlagen ist eine Freiflächenanlage i. S. d. § 3 Nr. 22 EEG 2023 (im Folgenden bezogen auf das Modul: „FFA“, in der Mehrzahl: „FFAen“), also eine Solaranlage, die nicht auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, angebracht ist. Der jeweilige Standort der vom Betreiber geplanten FFAen ergibt sich aus der diesem Vertrag beigefügten **Anlage**. Eine Inbetriebnahme i. S. d. § 3 Nr. 30 EEG 2023 (im Folgenden: „Inbetriebnahme“) der FFAen ist voraussichtlich für Q4 2024 vorgesehen.

Nach § 6 Abs. 1 EEG 2023 sollen Anlagenbetreiber Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell beteiligen. Der Betreiber plant demgemäß, der Gemeinde Borrentin einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023 ab Inbetriebnahme der jeweiligen FFA, die sich vollständig auf dem Gemeindegebiet befindet, verbindlich anzubieten. Die Gemeinde und Bürger sind gewillt, das Angebot des Betreibers anzunehmen. Zu diesem Zweck schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

Da die Freiflächensolaranlage noch nicht errichtet ist, kann der Vertrag nur auf Basis der bei Vertragsschluss bekannten Umstände geschlossen werden. Für den Fall, dass sich noch Änderungen für relevante Parameter ergeben oder die Freiflächensolaranlage oder einzelne FFAen nicht errichtet werden, sieht der Vertrag entsprechende Anpassungs- und Kündigungsrechte vor.

§ 1 Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung

1. Der Betreiber verpflichtet sich, der Gemeinde Borrentin als betroffener Gemeinde gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Satz 4 EEG 2023 Zuwendungen in Höhe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) ohne Gegenleistung für alle von diesem Vertrag umfassten FFAen zu zahlen, die sich vollständig auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Borrentin befinden. Der Betrag ist für die von der jeweiligen FFA nach Satz 1 tatsächlich eingespeiste Strommenge nach § 4 ab Inbetriebnahme der FFA zu zahlen.

§ 2 Änderungen des Standorts und der Parameter der FFA, Anlagenerweiterung, Außerbetriebnahme, Versetzung, keine Errichtungspflicht

1. Der Inbetriebnahmezeitpunkt und einige weitere Parameter der jeweiligen FFA nach der **Anlage** stehen noch nicht abschließend fest. Alle vorliegend abgegebenen Angaben dazu sind unverbindlich und spiegeln lediglich die aktuelle Planung des Betreibers wider. Eine endgültige Festlegung des Standorts, des Inbetriebnahmezeitpunkts und der Parameter der jeweiligen FFA erfolgt durch den Betreiber zu gegebener Zeit.
2. Der Betreiber wird der Gemeinde Borrentin spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme der jeweiligen FFA den tatsächlichen Standort und die tatsächlichen Parameter der jeweiligen FFA schriftlich mitteilen.
3. Sofern vor Inbetriebnahme der ersten FFA der Freiflächensolaranlage der tatsächliche Standort einer oder mehrerer FFA von dem in der **Anlage** genannten Standort geändert wird oder FFAen hinzukommen und die jeweilige FFA sich entweder nicht mehr vollständig auf dem Gebiet der Gemeinde Borrentin im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 befindet oder eine FFA sich erstmals vollständig auf dem Gebiet der Gemeinde befindet, ist dies im Rahmen des 0 Absatz 1 ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Änderung des Standorts bzw. des jeweiligen Hinzukommens der FFA unabhängig von den Anpassungen der **Anlage** gemäß der nachfolgenden Sätze zugrunde zu legen. Im Fall der Änderung des Standorts oder des Hinzukommens neuer FFAen ist der Betreiber verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach der Änderung die Gemeinde zu informieren. Die Parteien werden im Fall der Änderung des Standorts oder des Hinzukommens weiterer FFAen die **Anlage** in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag unverzüglich nach der Änderung bzw. des Hinzukommens anpassen. Die Änderung gilt unabhängig von der Anpassung der **Anlage** entsprechend ab dem Zeitpunkt der

¹ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, in der ab dem 01.01.2023 geltenden Fassung.

Änderung bzw. des Hinzukommens. Dasselbe gilt entsprechend, wenn sich die Parameter der FFAen ändern.

4. Sofern nach Inbetriebnahme der ersten FFA der Freiflächensolarinstallation im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit den FFAen der bestehenden Freiflächensolarinstallation zusätzliche FFAen errichtet werden („**Erweiterung**“), können die Parteien diesen Vertrag einvernehmlich durch eine Anpassung der **Anlage** in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag auf die neu hinzugekommenen FFAen erstrecken („**Anpassung**“). Der Betreiber verpflichtet sich, der Gemeinde die Erweiterung anzuzeigen und ihr eine entsprechende Anpassung anzubieten. Die Gemeinde kann frei entscheiden, ob sie das Angebot annimmt.
5. Der Betreiber ist berechtigt, die einzelnen FFAen der Freiflächensolarinstallation gemäß der **Anlage** nach Inbetriebnahme der ersten FFA der Freiflächensolarinstallation außer Betrieb zu nehmen oder zu versetzen. In diesem Fall gilt Absatz 3 entsprechend
6. Dieser Vertrag verpflichtet den Betreiber nicht, die einzelnen FFAen der Freiflächensolarinstallation auf dem Gebiet der Gemeinde Borrentin zu errichten bzw. in Betrieb zu nehmen. Der Betreiber ist auch nicht verpflichtet, bei Errichtung der FFAen die Parameter in der **Anlage** einzuhalten, sondern bestimmt unabhängig über die Art und Weise der Errichtung der FFAen. Soweit die FFAen der Freiflächensolarinstallation auf dem Gebiet der Gemeinde Borrentin nicht errichtet oder in Betrieb genommen werden, entsteht der Zahlungsanspruch der Gemeinde Borrentin nach § 1 nicht.
7. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass für gewerbesteuerrechtliche Zwecke gemäß § 28 Abs. 1 GewStG, wenn in mehreren Gemeinden Betriebsstätten bzw. Geschäftsleitungsbetriebsstätten zur Ausübung des Gewerbes unterhalten werden, der Steuermessbetrag auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteile zu zerlegen ist. Dabei entfallen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 a) GewStG bei dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie 90 % auf die örtliche(n) Betriebsstätte(n) der Erzeugungsanlage(n).

§ 3 Änderungen des Gemeindegebiets

1. Die Gemeinde Borrentin wird dem Betreiber jede Änderung des Gemeindegebietes und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Gemeindegebiets erfolgt, unverzüglich schriftlich mitteilen.
2. Wenn die Gemeinde Borrentin aufgrund einer Änderung des Gemeindegebiets nicht mehr oder in einem anderen Umfang durch die von diesem Vertrag erfassten FFAen im Sinne des § 6 EEG 2023 betroffen ist, ist dies im Rahmen des Absatz 1 ab dem Zeitpunkt der Änderung des Gemeindegebiets zugrunde zu legen.
3. Im Falle einer Änderung nach Absatz 2 ist die Gemeinde verpflichtet, innerhalb von vier Wochen den Betreiber zu informieren. Die Parteien werden die **Anlage** zu diesem Vertrag, insbesondere die Leistung der auf dem Gemeindegebiet befindlichen FFAen, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen. Die Änderung gilt unabhängig von der Anpassung der **Anlage** ab dem Zeitpunkt der Änderung des Gemeindegebiets.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Gemeindegebiets entsprechend.

§ 4 Ermittlung der relevanten Strommengen

1. Die tatsächlich eingespeiste Strommenge nach § 1 Absatz 1 Satz 2 bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der FFAen mit dem Netz für die allgemeine Versorgung (im Folgenden: **Netzverknüpfungspunkt**) an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert. Der Umfang der Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen (inkl. ggf. gespeicherter Strommengen, jedoch nie doppelt zu werten), die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)) erfasst werden.
2. Wenn über den Netzverknüpfungspunkt, über den der Strom aus den FFAen des Betreibers eingespeist wird, auch Strom aus Stromspeichern des Betreibers eingespeist wird, erfolgt eine

geeignete messtechnische Abgrenzung der Strommengen aus den FFAen des Betreibers einerseits und der Strommengen aus den Stromspeichern andererseits, auch wenn diese Abgrenzung für die Abrechnung gegenüber dem Stromabnehmer am Netzverknüpfungspunkt nicht erforderlich ist.

3. Wenn über den Netzverknüpfungspunkt, über den der Strom aus den FFAen des Betreibers eingespeist wird, auch Strom aus Stromerzeugungsanlagen oder Stromspeichern eingespeist wird, für die dieser Vertrag nicht gilt, erfolgt die Zuordnung der Strommengen zu den FFAen des Betreibers in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.
4. Wenn gegenüber dem Stromabnehmer keine Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen FFAen des Betreibers erfolgt und eine solche Aufteilung für die Ermittlung der relevanten Strommengen nach § 1 Absatz 1 aber erforderlich ist (insbesondere weil die FFAen, die über einen gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt einspeisen, auf verschiedenen Gemeindegebieten liegen), erfolgt die Aufteilung der eingespeisten Strommengen gemäß dem Anteil der installierten Leistung in kW_p der relevanten FFAen an der installierten Leistung aller FFAen, deren Strommengen durch die gemeinsame Messeinrichtung erfasst werden.

§ 5 Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung

1. Die Zahlung der Beträge nach Absatz 1 erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die Gemeinde ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Die Gemeinde ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.
2. Sofern die Gemeinde irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach § 1.
3. Die Zahlung nach § 1 erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Gemeinde, und die Gemeinde kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme des Betreibers über die Verwendung der nach § 1 gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.
4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag über eine Zahlung des Betreibers an die Gemeinde gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 EEG 2023 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

§ 6 Abrechnung, Zahlung und Rückforderung

1. Der Betreiber erstellt für die tatsächlich eingespeisten Strommengen nach § 4 Absatz 1 jährlich (Abrechnungszeitraum |01.01. bis |31.12.) bis zum |15.02. des Folgejahres eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von |14| Werktagen nach dem |15.02. des Folgejahres zur Zahlung fällig.
2. Die Gemeinde (oder ein durch die Gemeinde beauftragter Dritter) ist berechtigt, sich einmal pro Kalenderjahr die Höhe der Zahlungen über die gutgeschriebenen Strommengen sowie die im Abrechnungszeitraum erzielten durchschnittlichen Erlöse pro kWh in geeigneter Form nachweisen zu lassen (z.B. durch Stichproben). Als Nachweis für die tatsächlichen Strommengen genügt die Vorlage der Abrechnungen des Betreibers über die an den Netzbetreiber und/oder anderen Stromabnehmer gelieferten Strommengen (ggf. in Form einer akzeptierten Gutschrift des Netzbetreibers). Ablese-, Übertragungs- und Auswertungsfehler bei den Messwerten, die für die Anwendung dieses Vertrages erforderlich sind, berechtigen unabhängig vom Verschulden zu einem Rückforderungsrecht.
3. Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuwendungen nach diesem Vertrag nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Für den Fall, dass die Zuwendungen nach diesem Vertrag doch der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, gilt die Zuwendung netto.
4. Sofern der Betreiber den Anspruch nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 zur Erstattung der Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber geltend macht, wird die Gemeinde den Betreiber, soweit erforderlich, bei der

Geltendmachung dieses Anspruchs unterstützen, insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an die Gemeinde.

5. Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto der Gemeinde:

6. Bank:

7. IBAN:

8. BIC:

§ 7 Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Vertrages.
2. Die Vertragslaufzeit beträgt 20 Jahre. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag zweimalig um je weitere 5 Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit bzw. der Verlängerung schriftlich von der Gemeinde gekündigt wird. Maximal jedoch nur solange die Solaranlage betrieben wird.
3. Die Gemeinde kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht für den Betreiber ist ausgeschlossen.
4. Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die Gemeinde nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 1 EEG 2023 betroffen ist,
 - b) die Regelung in § 6 EEG 2023 im Hinblick auf Freiflächenanlagen für verfassungswidrig oder europarechtswidrig erklärt wird,
 - c) die Zahlungen nach §§ 1 und 2 verboten oder unzulässig werden,
 - d) notwendige Nutzungs-, Geh-, Wege-, Leitungs- oder Fahrrechte an Grundstücken Dritter für die Errichtung der FFAen nicht eingeräumt werden und dadurch das Vorhaben nicht wirtschaftlich umsetzbar ist,
 - e) die für die Errichtung und den Betrieb der FFAen erforderlichen Genehmigungen nicht erteilt oder zurückgenommen bzw. widerrufen werden,
 - f) bei FFAen, die eine finanzielle Förderung nach dem EEG 2023 oder einer auf Grund des EEG 2023 erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch nehmen wollen, innerhalb von zwei Jahren nach Unterzeichnung dieses Vertrages nicht die Voraussetzungen für eine Förderung nach dem EEG für die FFAen geschaffen werden konnten (z. B. wenn kein Zuschlag im EEG-Ausschreibungsverfahren erteilt wurde),
 - g) sonstige Gründe eintreten, die den wirtschaftlichen Betrieb der FFAen verhindern,
 - h) der Betrieb aller FFAen der gesamten, vertragsgegenständlichen Freiflächensolarinstallation endgültig eingestellt wird,
 - i) bei FFAen, die eine finanzielle Förderung nach dem EEG 2023 oder einer auf Grund des EEG 2023 erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch nehmen, der Anspruch des Betreibers auf die finanzielle Förderung aufgrund des Endes des Förderzeitraums der zuletzt in Betrieb genommenen FFA der vertragsgegenständlichen Freiflächensolarinstallation nicht mehr besteht oder

5. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

§ 8 Aufschiebende Bedingung

1. Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die zuständige untere Rechtsaufsichtsbehörde erklärt, dass gegen diesen Vertrag, insbesondere die zugesagten Zuwendungen/Leistungen des Betreibers an die Gemeinde keine rechtsaufsichtsrechtlichen Bedenken geltend gemacht werden.
2. Hat die zuständige untere Rechtsaufsichtsbehörde rechtsaufsichtsrechtliche Bedenken, werden sich die Parteien bemühen, diesen Vertrag so anzupassen, dass die rechtsaufsichtsrechtlichen Bedenken ausgeräumt werden. Sollte eine solche Anpassung nicht innerhalb von 10 Wochen nach Äußerung der Bedenken durch die Rechtsaufsichtsbehörde möglich sein, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

§ 9 Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung

Wenn und soweit der Betreiber seine Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist der Betreiber verpflichtet, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 zu übertragen. Satz 1 gilt vor der Inbetriebnahme der jeweiligen FFA entsprechend, wenn der Betreiber nicht mehr der zukünftige Betreiber der jeweiligen FFA ist. Der Betreiber zeigt der Gemeinde jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers. Eine Zustimmung der Gemeinde zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

§ 10 Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages, Datenschutz

1. Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag insbesondere aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie das Beiblatt zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers enthält, wird die Gemeinde [Borrentin] den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.
2. Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Gemeinde [Borrentin] zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.
3. Der Betreiber ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 erforderlich ist.
4. Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergeben werden und/oder betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren, verpflichten sich die Parteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten

gegenüber den eigenen Mitarbeiter*innen, Erfüllungsgehilf*innen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

§ 11 Verhältnis zu anderen Pflichten

Die Zahlungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag lassen andere Zahlungspflichten des Betreibers an die Gemeinde **Borrentin**, insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Solaranlagenbetreibern an die Gemeinden, unberührt.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
2. Sofern die Bestimmungen dieses Vertrages von den Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die FFA jeweils geltenden Fassung abweichen, gehen die Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die FFA jeweils geltenden Fassung den Bestimmungen dieses Vertrages vor.
3. Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
4. Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gemeinde Borrentin. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 13 Anlagen

Ergänzend zu diesem Vertrag ist folgende Anlage beigefügt, die ebenfalls Vertragsinhalt ist:

- **Anlage „Standort und Parameter der Freiflächenanlagen (FFAen)“**

[.....], den [.....]

[.....], den [.....]

[.....]

[.....]

Betreiber

Gemeinde **Borrentin**

[.....], den [.....]

[.....], den [.....]

[.....]

[.....]

Betreiber

Gemeinde Borrentin

Anlage „Standort und Parameter der Freiflächenanlagen (FFAen)“

Standorte der FFAen

Adresse	
Bundesland	
Landkreis	
Gemeinde	
Gemarkung	
Flurstück(e)	

Leistung der FFA (soweit bekannt)

Installierte Gesamtleistung der FFAen, die sich vollständig auf dem Gebiet der Gemeinde Borrentin befinden	
Ggf. installierte Leistung der Grenzanlagen	

Geplanter Inbetriebnahmezeitpunkt

Geplante Inbetriebnahmezeitpunkte der FFAen (unverbindliche Planung)	
--	--

Erwartete Jahresstrommenge

Erwartete tatsächlich eingespeiste Strommenge pro Jahr aller FFAen, von denen die Gemeinde betroffen ist (unverbindliche Schätzung)	
---	--